

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt**

Hauptstelle

Abteilung für Rechtswesen

An das Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen
BMWFW-44.280/0002-
I/5/2015, Dr. Knoflach

Ihr Schreiben vom
12.03.2015

Unser Zeichen
HGD-315/15
HGR-754/15 ST 8.3
Mag. Nöstlinger ☎ 20504
Roland.Noestlinger@auva.at

Datum
11.05.2015

Betrifft:

Maschinen – Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz 2015 - MING

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) obliegt insbesondere die gesetzliche Aufgabe, Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen. Das Inverkehrbringen ausschließlich sicherer Maschinen, Geräte und Ausrüstungen stellt eine unverzichtbare Voraussetzung dafür dar, dass in Betrieben mit Maschinen, Geräten, Ausrüstungen udgl sicher gearbeitet werden kann. ExpertInnen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt befassen sich daher seit langem mit den Inverkehrbringervorschriften für Maschinen, Geräte, Ausrüstungen udgl sowie deren Befolgung. Zur AUVA-Praxis auf diesem Gebiet zählen neben Beratungen von HerstellerInnen und AnwenderInnen beispielsweise die Analyse einschlägiger Arbeitsunfälle sowie die Inspektion neuer Maschinen auf Messen.

Aus diesen Gesichtspunkten nimmt die AUVA zum o.g. Entwurf wie folgt Stellung.

Der Entwurf wird als zu wenig weitgehend angesehen und wird in der vorliegenden Form daher abgelehnt.

Eine umfassende Gesetzesgrundlage für Inverkehrbringerregelungen für Maschinen, Geräte, Ausrüstungen, Zubehör udgl und für die Überwachung des Inverkehrbringens ist seit Jahrzehnten überfällig. Daher wäre nunmehr anstelle des vorgeschlagenen Gesetzes die erforderliche umfassende Regelung zu schaffen.

Die Heranziehung der Gewerbeordnung als gesetzliche Basis für die Erlassung von Inverkehrbringerverordnungen der hier relevanten Produkte war von Beginn an inadäquat und machte – in der Praxis kaum beachtete – Sonderregelungen erforderlich. So durchbricht der § 2 Abs 14 GewO 1994 selektiv für bestimmte GewO-Verordnungen die Geltungsgrenzen der GewO und ordnet – mit unklaren Schranken und Kompetenzen – die verbindliche Geltung der meisten nach §§ 69 oder 71 GewO erlassenen Verordnungen für alle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten an. In diesen weiten Feldern, weitab der GewO, gelten diese Verordnungen auch für den Selbstimport, die Selbstherstellung bzw den Umbau von Maschinen und Geräten.

Auf der ungeeigneten Grundlage der GewO wurden bislang so wesentliche Inverkehrbringervorschriften erlassen wie zB: Maschinen-Sicherheitsverordnungen, Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, PSA-Sicherheitsverordnung, Bekämpfung schädlicher Verbrennungsmotoremissionen bei mobilen Maschinen und Geräten, Lärmemissionsgrenzen für Geräte und Maschinen.

In bestimmten Wirtschaftssektoren sind selbst-importierte, selbst-gebaute oder selbst-umgebaute Maschinen und Geräte häufig anzutreffen, so zB im Bergbau, in Prüfanstalten, in universitären Einrichtungen, in der Landwirtschaft, in Eisenbahn- oder Seilbahnbetrieben, in Schifffahrtsunternehmen, in Luftverkehrsunternehmen, in Kraftwerken, in Arbeitsrehabilitationseinrichtungen und Integrativen Betrieben, in der Sprengmittelherstellung und -verarbeitung. Der große und hier nur skizzenhaft angedeutete Kreis von Wirtschaftsbereichen, für welche die GewO nicht gilt, für welche aber die auf Grund der GewO erlassenen Maschinen- und Gerätesicherheitsvorschriften sehr wohl gelten, illustriert deutlich die Notwendigkeit einer eigenständigen und umfassenden Gesetzesgrundlage für diese Beschaffenheitsvorschriften.

Eine gesetzliche Grundlage für alle Inverkehrbringervorschriften derartiger Produkte soll jetzt – und nicht erst in einer unbestimmten Zukunft – geschaffen werden und sogleich für alle bisher auf § 71 GewO gestützten Inverkehrbringervorschriften gelten.

Ergänzend ist hervorzuheben:

1. Wirksame Überwachung

Die – bisher kaum vorhandene – Überwachung der Inverkehrbringervorschriften ist, anders als von den Erläuterungen angedeutet, rechtlich kein neues Erfordernis, vielmehr fordern bereits seit langer Zeit bestehende EG-Richtlinien (deren innerstaatliche Umsetzung Inverkehrbringervorschriften auf Basis der GewO sind) von den Mitgliedstaaten eine „effektive Marktaufsicht“. Siehe etwa Erwägungsgründe 9 und 10 sowie Artikel 4 der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen:

„Artikel 4: Marktaufsicht“

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Maschinen nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen (...) nicht gefährden.“

Erwägungsgrund 10 der RL 2006/42/EG: Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie wirksam durchgesetzt und, soweit möglich, im Einklang mit den Vorschriften dieser Richtlinie eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus der betroffenen Maschinen gewährleistet wird.

Eine effiziente Marktüberwachung etwa im Bereich der Maschinen wäre bereits bisher durchzuführen gewesen. Das geplante Gesetz muss daher **zumindest für die Zukunft alle** Inverkehrbringerregelungen für Maschinen, Geräte, Ausrüstungen, Zubehör udgl abdecken und eine wirksame Marktüberwachung vorsehen.

Ein Zuwarten auf künftig beabsichtigte EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen ist abzulehnen.

2. Sanktionen mit abschreckender Wirkung

Auch ein Strafraum für Verstöße gegen Inverkehrbringervorschriften in abschreckender Höhe ist, anders als von den Erläuterungen insinuiert, rechtlich kein neues Erfordernis, sondern eine bereits in bestehenden EG-Richtlinien enthaltene Forderung. Siehe etwa Erwägungsgrund 26 der RL 2006/42/EG: „Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen vorsehen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“ Artikel 23 der RL 2006/42/EG lautet:

„Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

Zu Artikel 18 (Überwachungsprogramme) und deren innerstaatliche Konkretisierung:

Artikel 18 Abs 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr 765/2008 schreiben vor:

„(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, (...) und stellen

sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung.“

„(6) Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Diese Überprüfungen und Bewertungen werden mindestens alle vier Jahre durchgeführt, und ihre Ergebnisse werden (...) mittels elektronischer Kommunikationsmittel sowie gegebenenfalls anderer Mittel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

Einer effektiven Überwachung des Inverkehrbringens kommt (wie auch die Verordnung (EG) Nr 765/2008 mehrfach betont) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der BenutzerInnen der Produkte hohe Bedeutung zu. Die Programme zur Marktüberwachung sowie deren überprüfenden Bewertung und die Ergebnisse dieser Evaluierung sollen daher für die interessierte Öffentlichkeit wesentlich detaillierter darzustellen sein als dies derzeit der Fall ist.

Die AUVA spricht sich mit Nachdruck dafür aus, in das geplante Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die wesentliche Inhalte der Berichte über Art, Ausmaß, Funktionsweise der Überwachungstätigkeiten und die die Ergebnisse sowie die auf Grund derselben eingeleiteten Maßnahmen vorgibt. Vorschlag:

Die Berichte im Sinne des Artikels 18 Abs 6 der Verordnung (EG) Nr 765/2008 haben, jeweils aufgeschlüsselt nach Produktarten und Jahren, insbesondere anzugeben:

1. Anzahl, Arten und Orte der Überwachungsakte,
2. die festgestellten Ergebnisse nach Kategorien von Mängeln und Übertretungen,
3. die veranlassten Maßnahmen, insbesondere nach ihrer Art gemäß § 7,
4. Angaben über die jeweils erreichte Wirkung.

Zu § 12 des Entwurfs:

Ein Strafrahen, der abschreckend, wirksam und verhältnismäßig ist, ist für die Durchsetzung des Inverkehrbringens nur sicherer Maschinen, Geräte, Ausrüstungen, Zubehör undgl unverzichtbar. Abschreckend ist ein Strafrahen jedoch nur dann, wenn auch eine Mindeststrafe und ein Strafrahen für Wiederholungsfälle androht werden.

Übertretungen der Rechtspflichten sollen daher mit Geldstrafe von 2.000 bis 25.000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4000 bis 50.000 Euro zu bestrafen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Der leitende Angestellte
i.V.



Mag. Gustav Keippeler